

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kasiske-Räcke

Tel.: +49 30 78730-215

Fax: +49 30 78730-11215

E-Mail: eme@dibt.de

Datum:

12.05.2022

Geschäftszeichen:

P42

1941.02.01.03.10#02/223-13

Gemäß § 25 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Verbindung mit

- §§ 8 bis 13 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2019 (GV. NRW. S. 231),
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) vom 19. Februar 2019 (GV. NRW. S. 126)

wird das

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für
Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie,
dieses vertreten durch den Direktor des
Materialprüfungsamtes NRW
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund**

Kennziffer: NRW02

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 17.02.2021
bauaufsichtlich anerkannt als

- Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,
- Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,
- Zertifizierungsstelle,
- Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,
- Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Absatz 7 und § 18 Absatz 4,
- Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3



für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 1f aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021 und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: März 2022, zugrunde.

Die Leitung der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihre Stellvertretung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1f und 2 sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 8 dieses Bescheides zu beachten. *

Für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse, die dem Bereich des Schallschutzes zuzuordnen sind, sind für die Bauprodukte der VV TB NRW Kapitel C 3 lfd. Nr. C 3.1 sowie für die Bauarten der VV TB NRW Kapitel C 4 lfd. Nrn. C 4.1, C 4.2, C 4.3, C 4.4 und C 4.7 Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt/die jeweilige Bauart anerkannte Prüfstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung folgender Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{200, \text{tr}}$ von Wärmedämmstoffen für Feuerstätten
 - Institut für Gesteinshüttenkunde
RWTH Aachen
Mauerstraße 5
52046 Aachen
- Prüfungen zur Bestimmung der Zug- und Biegefestigkeit, von axialen Dauerschwingungen, von Abweichungen von der Nennmasse je Meter, der bezogenen Rippen- oder Profilfläche, von Knotenscherkräften sowie
- Messung geometrischer Merkmale und
- Durchführung von Schlupfmessungen für Betonstähle, Bewehrung, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonteile, Metallbauteile sowie Bauprodukte aus dem Tief- und Grundbau
 - Technische Universität Graz
Institut für Materialprüfung und Baustofftechnologie
mit angeschlossener TVFA für Festigkeits- und Materialprüfung
Inffeldgasse 24
A-8010 Graz
 - Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH
Hans-Weigel-Straße 2 b
04319 Leipzig

* Die in den Anlagen 3 bis 8 enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der VV TB NRW und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25.09.2020 zu verstehen.



- Prüfungen zur Bestimmung der Konuspenetration, des Tropfpunktes und des Flammpunktes (Korrosionsschutzmittel Fett und Wachs) für Spannstähle
 - ISP Salzbergen GmbH & Co. KG
Neuenkirchener Straße 7
48449 Salzbergen
- Prüfungen zur Bestimmung der Dichte, Fließraten, Schlageigenschaften, des Rußgehaltes sowie der Rußverteilung für Spannstähle
 - OFI Technologie & Innovation GmbH
Franz-Grill-Straße 5
A-1030 Wien
- Mechanisch-technologische Prüfungen sowie metallographische Untersuchungen nach EN ISO 15630-1 an Betonstählen
 - DEKRA Automobil GmbH
Prüflaboratorium
Untertürkheimer Straße 25
66117 Saarbrücken
- Mechanisch-technologische Prüfungen sowie metallographische Untersuchungen nach EN ISO 15630-3 an Spannstählen
 - Karlsruher Institut für Technologie
KIT Stahl- und Leichtbau
Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine
Kaiserstraße 12
76131 Karlsruhe
- Prüfungen zur Bestimmung der Zug- und Biegefestigkeit, der Härte und Einsatzhärtungstiefe, der Prüfkraft, der Schichtdicke, der bezogenen Rippen- oder Profilfläche, von Knotenscherkräften sowie
- Durchführung von Schlupfmessungen für metallische Bauprodukte, außer für Bewehrungsstähle
 - Werkstoffprüfung Kunze GmbH
Lange Eck 5
58099 Hagen
 - F + K Werkstoffprüfung und Labor GmbH
An der Brille 3
58300 Wetter



Für die Durchführung folgender Prüfungen dürfen Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilt werden:

- Prüfungen zur Bestimmung der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme im Rahmen der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für die Bauart der VV TB NRW Kapitel C 4 lfd. Nr. C 4.8
 - Warrington Fire Gent
Ottergemsesteeenweg - Zuid 711
B - 9000 Gent
- Prüfungen zur Bestimmung der Feuerwiderstandsdauer nach DIN EN 1366-1 in Verbindung mit DIN EN 1363-1 im Rahmen der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für das Bauprodukt der VV TB NRW Kapitel C 3 lfd. Nr. C 3.1 und die Bauart der VV TB NRW Kapitel C 4 lfd. Nr. C 4.4
 - DBI - Danish Institute of Fire and Security Technology
Jernholmen 12
DK - 2650 Hvidovre

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 03.11.2020 mit Ausnahme der Anerkennungen als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung, als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung und als Zertifizierungsstelle für Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der im Bescheid vom 20.12.2018 in Bezug genommenen ehemaligen Bauregelliste A Teil 1 und Teil 2.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
 - den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
 - den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 5,
 - den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6,
 - den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 7,
 - den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 8
- oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 3 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Lieferanschrift: Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen; Postanschrift: Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) erhoben werden.

Heidelinde Fiege
Referatsleiterin

